



Tiefe Geothermie – Aktuelle Rechtsfragen zur Seismizität

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner** 

3. Norddeutscher Geothermietag, 28.10.2010

# Ausgangslage

- Basel, Landau; diverse Expertengremien / Gutachten(aufträge)
- Konsequenzen Landau: Auflagen zum Betriebsplan
  - Vorerst: Reduzierung des Injektionsdrucks im Normalbetrieb / bei definierten seismischen Ereignissen
  - Seismizitätsgutachten und Monitoring
  - erhöhte Bergschadenversicherung
- Erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen:
  - Druckbeschränkung senkt Ertrag
  - zusätzliche Untersuchungs- und Versicherungskosten
  - Unsicherheit schreckt Investoren
- Konsequenzen Basel:
  - Einstellung des Vorhabens wegen standortspezifisch unverhältnismäßigem Schadensrisiko



# Anforderungen an die Betriebsplanzulassung

- BBergG verlangt Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 und 9 BBergG)
- Rechtsprechung verlangt darüber hinaus Überwiegen des möglichen Gewinnungsvorteils gegenüber zu befürchtenden Schäden (Abwägung)
- grundlegend BVerwG 1989 (Moers-Kapellen) sowie zu Erschütterungen im Steinkohlebergbau z.B. OVG Saarlouis 1998, 2007
- Bergrecht ist weniger streng als z.B. Immissionsschutz- und Baurecht (⇒ DIN 4150 darf überschritten werden)

# **Abwägung**

- Nur wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums voraussichtlich unvermeidbar oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, kann die Gewinnung im Einzelfall unverhältnismäßig und deshalb unzulässig sein (BVerwG "Moers-Kapellen")
- Kleine und mittlere Schäden sind ohne weiteres zumutbar; hier genügen Schadensersatzansprüche ("dulde und liquidiere")
- Bei gewichtigen Schäden Nutzen-Risiko-Abwägung
- Schieflagekriterium des Länderausschusses Bergbau von 1992:
  - Gewichtig sind Schäden ab Schieflage 30 mm/m
  - Schäden müssen "zu erwarten" sein
- ⇒ Vermeidung jeglicher Schadensrisiken darf nicht verlangt werden!

#### Prognoseanforderungen

- Kernproblem Prognoseunsicherheit:
  - Umfang zu erwartender Bergschäden kann im Betriebsplanverfahren nicht sicher prognostiziert werden
  - Sicherer Ausschluss ist unmöglich und kann deshalb nicht verlangt werden (OVG Saarlouis 22.11.2007)
  - Prognosespielraum der Bergbehörde (OVG Saarlouis)
- Anforderung von Gutachten zur Seismizität?
  - im Aufklärungsermessen der Behörde
  - Erfahrungswissen kann genügen (VG Saarlouis 28.3.2007)
  - Verhältnismäßigkeit hängt davon ab, welcher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist
- bei neuen Erkenntnissen: nachträgliche Auflagen, geringer Vertrauensschutz der Betriebsplanzulassung

#### Monitoringanordnung

- separat oder als Auflage zur Betriebsplanzulassung
- Voraussetzungen (§ 125 BBergG)
  - Beeinträchtigungen sind eingetreten oder zu erwarten
  - Messungen können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein
- Pflichtgemäßes Ermessen des Bergamts
- Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
  - Art der Messungen
  - Zahl der Messstellen
- ggf. Störfallplan: Regelung von Maßnahmen bei definierten seismischen Ereignissen (Maßnahmeschwellen)
- zugleich Beweissicherungsmaßnahme (Bergschäden)
- Z.B. Schwingungsmessung nach DIN 4150 / DIN 45669

# Sicherheitsleistung

- Bergbehörde darf Sicherheitsleistung verlangen, "um die Erfüllung der (…) Voraussetzungen (der Betriebsplanzulassung) zu sichern" (§ 56 Abs. 2 BBergG)
- Betriebsplanrichtlinie NRW 1999: Höhe hat sich im Grundsatz an den Kosten behördlicher Ersatzvornahme zu orientieren
- Typische Fälle: Sicherheitsleistung für
  - Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
  - Stilllegung von Entsorgungseinrichtungen für bergbauliche Abfälle (§ 22a i.V.m. Anhang 7 ABBergV)
- Ähnlich: Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen
- ⇒ Auflagen sind nur zur vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen zulässig

#### **Deckungsvorsorge**

- Unterscheidung Sicherheitsleistung / Deckungsvorsorge
- Deckungsvorsorge = Anforderungen zur Sicherung privater Schadensersatzansprüche
- Deckungsvorsorge nur für besonders gefährliche Anlagen in besonderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen (UmweltHG, AtomG, GenTG)
- Keine Anforderungen an Deckungsvorsorge im Bergrecht, insbesondere nicht im Betriebsplan-Zulassungsverfahren
- Schadensersatzverpflichtungen werden gesichert durch Bergschadensausfallkasse e.V. (vgl. § 122 f. BBergG)
- ⇒ Deckungsvorsorge ist wegen des Haftungsrisikos wirtschaftlich notwendig, aber keine Zulassungsvoraussetzung

# **Haftung**

- Allgemeine Verschuldenshaftung (§ 823 BGB)
  - Haftung bei Vorsatz / Fahrlässigkeit bleibt unberührt
  - Haftung bei Schutzgesetzverletzung: Verletzung bergrechtlicher Anforderungen (Bergverordnungen)
- Strenge Bergschadenshaftung (§§ 114 ff. BBergG)
  - Gefährdungshaftung
  - Verursachung genügt, Haftung auch bei sorgfältiger Ausführung
- Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (§ 906 BGB)
  - Wenn eine Beeinträchtigung wesentlich ist, aber geduldet werden muss
- derzeit Fortentwicklung der Rechtsprechung (BGH 2008, 2010)
  - wegen Erschütterungen beim Steinkohlebergbau im Saarland



# Nachweis Geothermie → Erschütterung/Schaden

- wohl keine Bergschadensvermutung, § 120 BBergG
  - in definierten Einwirkungsbereichen wird Verursachung bei bergbautypischen Schäden vermutet (Beweislastumkehr)
  - Bergunternehmer haftet, wenn er andere Ursache (z.B. geogenes Erdbeben) nicht beweisen kann
  - gilt nur für "untertägige Gewinnung", deshalb für Bohrlochbergbau überwiegend abgelehnt (bisher aber keine Rspr)
- deshalb: grundsätzlich Beweislast des Geschädigten
- aber: Mitverursachung durch Geothermie genügt
- ggf. Beweiserleichterungen nach allgemeinen Regeln

# Nachweis Erschütterung → Schaden

- DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen"
  - gilt primär für Bauvorhaben;
  - für Bergbau nur, soweit Aussagen übertragbar sind
- bei Unterschreitung von 5 mm/s
  - relativ sicheres Indiz dafür, dass ein Gebäudeschaden nicht auf der Erschütterung beruht (⇒ keine Haftung)
- bei Überschreitung von 5 mm/s
  - Beweiserleichterung für Geschädigten (Indiz)
  - muss qualifiziert in Frage gestellt werden können
  - Keine Beweislastumkehr (kein vollständiger Gegenbeweis erforderlich)
  - immer Berücksichtigung aller Umstände (z.B. Ausmaß der Überschreitung, Gebäudeempfindlichkeit)

# Betriebsplanzulassungsverfahren: UVP-Pflicht?

- UVP-Pflicht bisher nur für Erdwärmetiefbohrungen in Naturschutzgebieten (UVP-Verordnung Bergbau)
- Bundesratsinitiative Rheinland-Pfalz: generelle UVP-Pflicht für Erdwärmetiefbohrungen
  - wegen Seismizität
  - zur Ermöglichung einer Öffentlichkeitsbeteiligung
- Initiative wird zu Recht überwiegend abgelehnt
  - UVP dient Umweltvorsorge, nicht dem Schutz vor Bauwerksrissen
  - Beteiligung von Betroffenen / Öffentlichkeit ist schon jetzt nach VwVfG / § 48 Abs. 2 BBergG möglich, soweit relevantes Schadensrisiko besteht
  - Schadensrisiken bestehen überhaupt nur in ohnehin geologisch aktiven Regionen (z.B. Oberrhein) und sind technologieabhängig (EGS)
  - Benachteiligung gegenüber Erdöl-/Erdgasbohrungen
- ⇒ UVP: unnötiger Aufwand ohne Ertrag in Bezug auf Seismizität

#### **Fazit**

- Bergbehörden müssen Erschütterungsrisiko bewerten und können hierzu Anforderungen stellen (Gutachten, Monitoring-Auflagen, Störfallplan)
- Bergbehörden sind an das vergleichsweise geringe Schutzniveau bzgl. reiner Sachschäden im Bergrecht gebunden; wegen kleiner und mittlerer sowie unwahrscheinlicher Schäden darf die Betriebsplanzulassung nicht beschränkt werden
- Haftungsrisiko muss unabhängig von der Betriebsplanzulassung bewertet werden
- ⇒ Neben der Betriebsplanzulassung ist das Haftungsrisiko (Versicherbarkeit) entscheidender Faktor für die Realisierbarkeit





#### Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34 • 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de